



Brüssel, den 13. August 2026
(OR. en)

12395/26
ADD 1

PROCIV 165
COHAFA 69
COJUR 45

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 401 annex
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen über ein internationales Übereinkommen über den Schutz von Personen im Katastrophenfall teilzunehmen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 401 final.

Anl.: COM(2026) 401 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.7.2026
COM(2026) 401 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union
an den Verhandlungen im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen über ein
internationales Übereinkommen über den Schutz von Personen im Katastrophenfall
teilzunehmen**

ADDENDUM

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR EIN INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN SCHUTZ VON PERSONEN IM KATASTROPHENFALL

In Bezug auf den Verhandlungsprozess sollte die EU anstreben, dass der Verhandlungsprozess offen, inklusiv und transparent ist und auf einer loyalen Zusammenarbeit beruht.

In Bezug auf die allgemeinen Verhandlungsziele sollte die Union darauf abzielen, Folgendes zu erreichen:

- 1) Das Übereinkommen fördert die Menschenrechte, das Völkerrecht und die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Regeln und Grundsätze und legt gleichzeitig die Grundsätze für eine wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Katastrophenbewältigung fest, insbesondere wenn eine Katastrophe offensichtlich die Kapazitäten eines Staates übersteigt.
- 2) Das Übereinkommen steht im Einklang mit den Grundsätzen des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹, und die wichtigsten Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung des Sendai-Rahmens² werden in vollem Umfang berücksichtigt.
- 3) Die Bestimmungen des Übereinkommens sind mit dem Rechtsrahmen der EU im Bereich der humanitären Hilfe, nämlich der auf der Grundlage von Artikel 214 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassenen Verordnung (EG) Nr. 1257/962 des Rates, und mit dem Rechtsrahmen für die Unterstützung der Union für Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes gemäß Artikel 196 AEUV sowie mit dem auf dieser Grundlage erlassenen Sekundärrecht, dem Beschluss 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, vereinbar. Die Bestimmungen stehen auch im Einklang mit den Grundsätzen der Gemeinsamen Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 27. Mai 2026³.
- 4) Die Bestimmungen des Übereinkommens sollten auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten vereinbar sein.
- 5) Die Bestimmungen des Übereinkommens sorgen für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der betroffenen Menschen durch die Achtung ihrer Rechte und die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse einerseits und der uneingeschränkten Achtung des Grundsatzes der territorialen Souveränität der Staaten andererseits, der die Hauptverantwortung der betroffenen Staaten für die Bereitstellung von Katastrophenhilfe umfasst.
- 6) Das Übereinkommen wahrt die humanitären Grundsätze der Neutralität, Unparteilichkeit, Menschlichkeit und Unabhängigkeit, die auch im Rahmen der Katastrophenhilfe gefördert

¹ Resolution 69/283 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 3. Juni 2015.

² Die wichtigsten Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung des Sendai-Rahmens.

³ [Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat](#) – Werte verteidigen, Reformen vorantreiben, Wirkung erzielen: Die humanitäre Hilfe der EU in einer sich wandelnden Weltordnung, JOIN(2026)25 final, 27. Mai 2025.

und uneingeschränkt geachtet werden müssen, wie sie im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe⁴ verankert sind.

7) Im Wortlaut des Übereinkommens ist festgelegt, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts Vorschriften zu denselben Fragen so weit wie möglich so ausgelegt werden sollten, dass sie zu einem einzigen Bündel miteinander vereinbarer Verpflichtungen führen. Bei unvereinbaren Widersprüchen hat das humanitäre Völkerrecht als *lex specialis* Vorrang, und keine Bestimmung des Übereinkommens kann so ausgelegt oder ausgelegt werden, dass sie sich auf das humanitäre Völkerrecht auswirkt. Gleichzeitig ist die Anwendung des Übereinkommens nicht von vornherein ausgeschlossen, insbesondere unter Berücksichtigung komplexer Notfälle, in denen sich eine Katastrophe in einem Gebiet ereignet, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht.

Hinsichtlich des Inhalts der Verhandlungen sollte die EU die folgenden Ergebnisse anstreben:

8) Der Anwendungsbereich des Übereinkommens erstreckt sich auf alle Phasen des Katastrophenmanagements, einschließlich Prävention, Vorsorge und Bewältigung, und fördert die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere im Hinblick auf Katastrophen, die erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben oder die nationalen Bewältigungskapazitäten eines Staates übersteigen.

9) In den Bestimmungen des Übereinkommens wird uneingeschränkt anerkannt, wie wichtig es ist, den grundlegenden Bedürfnissen der betroffenen Menschen unter Wahrung ihrer Grundrechte Rechnung zu tragen und ein Gleichgewicht zwischen diesen beiden einander ergänzenden Ansätzen herzustellen.

10) Das Übereinkommen enthält Definitionen von Katastrophen, die es ermöglichen, die nachteiligen Folgen eines Ereignisses für die betroffenen Personen unabhängig von der Ursache der Katastrophe zu bewältigen. Die Definition vermeidet unklare oder übermäßig hohe Schwellenwerte für die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens und zählt Schäden an Kulturgütern zu den potenziellen negativen Folgen einer Katastrophe.

11) Die Bestimmungen des Übereinkommens stehen voll und ganz im Einklang mit den Osloer Leitlinien für den Einsatz von Militär- und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe⁵, in denen anerkannt wird, dass diese Mittel nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn es keine vergleichbare zivile Alternative gibt und nur durch den Einsatz militärischer Mittel ein kritischer humanitärer Bedarf gedeckt werden kann.

12) Die Definition des Begriffs „unterstützende Akteure“ umfasst einen Verweis auf Organisationen der regionalen Integration, wodurch die Rolle von Organisationen wie der EU bei der Unterstützung des Katastrophenmanagements anerkannt wird.

13) Die Definition der Außenhilfe ist weit gefasst und schließt Fachwissen ein.

14) In dem Übereinkommen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vier humanitären Grundsätze der Neutralität, Unparteilichkeit, Menschlichkeit und Unabhängigkeit bei der Katastrophenbewältigung zu achten sind. Das übergeordnete Ziel des Instruments ist der Schutz der betroffenen Menschen, deren Rechte geachtet werden müssen, und es muss auf grundlegende Bedürfnisse eingegangen werden, wobei die besondere Situation von Menschen zu berücksichtigen ist, die unverhältnismäßig stark von einer Katastrophe betroffen sind, einschließlich derjenigen, die mehrfachen und sich überschneidenden Formen der

⁴ Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission (2008/C 25/01)

⁵ Osloer Leitlinien des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten vom November 2007.

Diskriminierung ausgesetzt sind, und den Rechten und Bedürfnissen von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

15) Das Übereinkommen verpflichtet die Staaten, untereinander und mit einschlägigen internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen in allen Phasen des Katastrophenmanagements, einschließlich der Katastrophenvorsorge, zusammenzuarbeiten, um angemessen auf die zunehmende Zahl, Komplexität und Intensität von Katastrophen zu reagieren. Die betroffenen Staaten sind verpflichtet, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn eine Katastrophe ihre Kapazitäten offensichtlich übersteigt. Das Übereinkommen enthält auch eine umfassende und nicht erschöpfende Liste von Formen der Zusammenarbeit.

16) Im Übereinkommen ist die Verpflichtung der Staaten verankert, die Katastrophenrisiken durch geeignete Mittel zu verringern.

17) In den Bestimmungen des Übereinkommens wird eindeutig auf die Verpflichtung des betroffenen Staates hingewiesen, die betroffenen Personen zu schützen und Hilfe zu leisten, was die Verpflichtung umfasst, sicherzustellen, dass die Hilfe rechtzeitig und wirksam geleistet wird, und den Bedürftigen Zugang zu externer Hilfe zu ermöglichen. Während der betroffene Staat das Recht hat, die Bereitstellung von Außenhilfe unter Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der betroffenen Personen an Bedingungen zu knüpfen, ist in den Bestimmungen eindeutig festgelegt, dass der betroffene Staat seine Zustimmung zu Angeboten von Außenhilfe nicht willkürlich verweigern darf. In den Bestimmungen ist auch festgelegt, dass der betroffene Staat die Bereitstellung von Hilfe erleichtern und das Hilfspersonal, die Ausrüstung und die Güter für die Katastrophenhilfe schützen muss.

18) Das Übereinkommen enthält Mindestverfahrensregeln für eine wirksame internationale Zusammenarbeit, die ein reibungsloses Auslaufen der Außenhilfe gewährleisten.

Hinsichtlich des Funktionierens des Übereinkommens sollte die EU die folgenden Ergebnisse anstreben:

19) Mit dem Übereinkommen werden die bestehenden internationalen und regionalen Übereinkünfte und die laufende internationale Zusammenarbeit bei der Katastrophenhilfe beibehalten. Insbesondere können die Mitgliedstaaten der EU in ihren gegenseitigen Beziehungen weiterhin das Recht der EU anwenden.

20) Das Übereinkommen sieht einen einfachen und geeigneten Mechanismus vor, um seine Durchführung zu gewährleisten, und enthält Schlussbestimmungen, darunter Bestimmungen zu Unterzeichnung, Ratifizierung, Annahme, Genehmigung und Beitritt, Inkrafttreten, Änderung, Aussetzung, Kündigung sowie zum Verwahrer und zu den Sprachen.

21) Das Übereinkommen gewährleistet eine wirksame Beteiligung und Zusammenarbeit aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und anderer Organisationen der Zivilgesellschaft, um seine Umsetzung zu unterstützen.

22) Das Übereinkommen ermöglicht es der EU, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden und sich am Streitbeilegungsmechanismus zu beteiligen.

Insgesamt gilt für die Verhandlungen folgendes Verfahren:

23) Die Kommission sollte sich bemühen sicherzustellen, dass das Übereinkommen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Politiken der Union sowie mit den Verpflichtungen der Union im Rahmen anderer einschlägiger multilateraler Übereinkünfte im Einklang steht.

- 24) Die Kommission sollte im Namen der EU Verhandlungen über Angelegenheiten führen, die gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen.
- 25) Die Verhandlungen und alle Verhandlungsrunden sind rechtzeitig vorzubereiten. Hierzu muss die Kommission den Rat möglichst frühzeitig über die geplanten Verhandlungstermine und die anstehenden Verhandlungspunkte unterrichten und ihm sachdienliche Informationen zuleiten.
- 26) Gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten während des Verhandlungsprozesses eng zusammenarbeiten; dies umfasst regelmäßige Kontakte mit den Sachverständigen und Vertretern der Mitgliedstaaten in New York.
- 27) So weit wie möglich sollte den Verhandlungssitzungen eine Sitzung der Gruppe „Völkerrecht“ vorausgehen, um gegebenenfalls die Kernthemen zu ermitteln, Stellungnahmen zu formulieren und Leitlinien, auch zur Formulierung von Erklärungen und Vorbehalten, vorzugeben.
- 28) Die Kommission erstattet der Gruppe „Völkerrecht“ nach jeder Verhandlungssitzung – auch schriftlich – Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen.
- 29) Die Kommission informiert den Rat und konsultiert die Gruppe „Völkerrecht“ zu jedem bedeutenden Problem, das im Laufe der Verhandlungen auftreten könnte.